

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/15 90/19/0225

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 15.04.1991

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz 60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ARG 1984 §11 Abs1 Z1;

AZG §20 Abs1 litb;

Nachtarbeit der Frauen 1969 §5 Abs1 litb;

Rechtssatz

Die durch geplante Umbauarbeiten erforderlich gewordenen Arbeiten zur Einkühlung von Frischwaren schließen die Annahme unvorhergesehener und nicht zu verhindernder Gründe iSd § 20 Abs 1 lit b AZG, § 11 Abs 1 Z 2 ARG sowie § 5 Abs 1 lit b des BG über die Nachtarbeit der Frauen 1969 aus, da bei einem Umbau auftretenden Komplikationen durch Anordnung entsprechender Maßnahmen schon bei der Organisation des Umbaues vorgebeugt werden muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190225.X02

Im RIS seit

15.04.1991

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$